

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert, § 5 Absatz 2 Arbeitssicherheitsgesetz zu überarbeiten und zu ergänzen.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, die Norm müsse um folgende Sätze ergänzt werden:

„Hierbei ist er zumindest mit Personen in vergleichbarer Position gleichzustellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die jugendlich, schwanger, behindert, mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.“

Die geforderte Ergänzung wird damit begründet, dass Fachkräfte für Arbeitssicherheit schlechter unterstützt würden als Sachbearbeiter oder gleichrangige Führungskräfte bei einer leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit. Die im letzten Satz genannten Personengruppen seien besonderen Gefährdungen ausgesetzt, so dass die Gefährdungsbeurteilung entsprechend ausgerichtet werden müsse und individuelle Schutzmaßnahmen festgelegt werden müssten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die von dem Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 49 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich

unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) beraten die Fachkräfte für Arbeitssicherheit den Arbeitgeber bei seiner Aufgabe, durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen.

Dabei haben die Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach dem Gesetz in den Betrieben eine Sonderstellung. Nach § 8 Absatz 1 ASiG sind sie bei der Anwendung ihrer sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei und dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Nach Absatz 2 der Norm unterstehen sie unmittelbar dem Leiter des Betriebs.

Vor dem Hintergrund kann die Forderung nach einer Gleichstellung mit anderen Mitarbeitern nicht unterstützt werden. Zudem entspricht die Formulierung „vergleichbare Personen“ für eine Gesetzesnorm nicht dem Bestimmtheitsgebot.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das ASiG nicht alle Betriebe und alle Fachkräfte für Arbeitssicherheit gleich behandeln will. Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 ASiG ist bereits die Bestellung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit von verschiedenen Faktoren abhängig. Dies kann die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft sein. Hierbei nennt § 5 Absatz 2 Satz 3 ASiG bereits Arbeitnehmer mit einem befristeten Vertrag und Leiharbeitnehmer.

Auch die das ASiG konkretisierende Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ stellt maßgeblich auf die konkrete Situation des zu betreuenden Betriebes ab. Daher können die notwendigen Betreuungsleistungen einer Fachkraft für Arbeitssicherheit von Betrieb zu Betrieb ebenso differieren wie auch die Unterstützungsleistung von Seiten des Arbeitgebers.

Die zu erstellende Gefährdungsbeurteilung bezieht sich dabei auf einen Arbeitsplatz und nicht auf eine Person. Die vom Petenten angeführten individuellen Eigenschaften, wie eine Schwangerschaft oder eine Behinderung, erfüllen dieses Kriterium nicht und unterliegen zudem dem Datenschutz.

Vor dem dargestellten Hintergrund vermag der Ausschuss, die Eingabe nicht zu unterstützen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.